X-pand into the Future

e u r e x *circular 012/04*

Date: Frankfurt, February 9, 2004
Recipients: All Eurex members and vendors
Authorized by: Daniel Gisler

⚠ **Action Required** ⚠ **High Priority**

Discontinuation of the Segment for Options Contracts in Equities of the Frankfurt Stock Exchange's Neuer Markt and Simultaneous Introduction of the Segment for Options Contracts in Equities Traded on TecDAX

Extension of the Maturity of T-Online Equity Options to up to 24 Months

Contact: Holger Stürtz (Product Design Equity/Index), Tel. +49-69-211-1 72 51
E-Mail: Holger.Stuertz@eurexchange.com

Content may be most important for:

- Front Office / Trading
- Middle + Back Office
- Auditing / Security Coordination

Attachments:

1. Contract Specifications for Options Contracts on TecDAX Equities
2. Clearing Conditions for Options Contracts on TecDAX Equities
3. Implementation Regulations for the Handling of Erroneous Entries
4. Price List
5. Conditions for the Utilization of the OTC Trade Entry Facilities

(Currently only available in German).

The Management Boards of Eurex Deutschland and Eurex Zürich have decided, with effect from **February 23, 2004**, to discontinue the segment for options contracts and LEPOs on equities of the Frankfurt Stock Exchange's Neuer Markt (subparts 2.25 and 2.26 of the Contract Specifications for Options Contracts and Futures Contracts at Eurex Deutschland and Eurex Zürich) and at the same time to introduce a segment for options contracts and LEPOs on equities of TecDAX listed companies.

Within the framework of this adjustment the maturity of the TecDAX equity option **T-Online** will be extended to up to 24 months. This will take effect on February 23, 2004 by the introduction of two half-yearly expiration days from the June and December cycle. The former Neuer Markt equity options **EM.TV** and **Intershop** will be assigned to the segment of German equity options with effect from February 23, 2004.

Please see the attachments to this circular for details to the changes to Contract Specifications for Futures Contracts and Options Contracts at Eurex Deutschland and Eurex Zürich, Implementation Regulations for the Handling of Erroneous Entries at Eurex Deutschland and Eurex Zürich, Clearing Conditions for Eurex Clearing AG, Price List and Conditions for Utilization of the OTC Trade Entry Facilities (General Conditions for Participation) of Eurex Clearing AG.

2.25 Teilabschnitt: Spezifikationen für Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften des ~~Neuen Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse~~TecDAX ~~der Frankfurter Wertpapierbörse~~ (~~Neuer Markt~~TecDAX Aktienoptionen)

2.25.1 Kontraktgegenstand

Ein Kontrakt bezieht sich grundsätzlich auf 100 Aktien, soweit nicht von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen etwas anderes bestimmt wird. Ziffer 2.25.7 bleibt unberührt.

2.25.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer ~~Neuer Markt~~ Kaufoption auf Aktien von Aktiengesellschaften des TecDAX hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.

(2) Der Stillhalter einer ~~Neuer Markt~~ Kaufoption auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften des TecDAX~~, die sich auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften bezieht,~~ ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Der Stillhalter einer ~~Neuer Markt~~ Kaufoption auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften bzw. einer Kaufoption auf Aktien US-amerikanischer Gesellschaften des TecDAX~~, die sich auf Aktien niederländischer beziehungsweise US-amerikanischer Aktiengesellschaften bezieht~~, ist verpflichtet, am dritten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.25.3 Verkaufsoption (Put)

(1) Der Käufer einer ~~Neuer Markt~~ Verkaufsoption auf Aktien von Aktiengesellschaften des TecDAX hat das Recht, die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern.

(2) Der Stillhalter einer ~~Neuer Markt~~ Verkaufsoption auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften des TecDAX~~, die sich auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften bezieht,~~ ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten

Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Der Stillhalter einer ~~Neuer Markt~~ Verkaufsoption auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften bzw. einer Verkaufsoption auf Aktien US-amerikanischer Aktiengesellschaften des TecDAX~~, die sich auf Aktien niederländischer beziehungsweise US-amerikanischer Aktiengesellschaften bezieht,~~ ist verpflichtet, am dritten Börsentag nach Ausübung gegenüber der Eurex Clearing AG den vereinbarten Ausübungspreis für die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu zahlen; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.25.4 Optionsprämie

Der Käufer eines Optionskontraktes ist verpflichtet, an den Stillhalter den Preis für den Erwerb des Optionsrechts, die Optionsprämie, zu zahlen.

2.25.5 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag

(1) An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit Laufzeiten bis jeweils einschließlich:

a) zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) bis zu einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten oder~~zur Verfügung~~.

b) zum nächsten, übernächsten und drittnächsten Verfalltag sowie bis einschließlich zu den drei danach liegenden Quartalsverfalltagen (März, Juni, September, Dezember) und bis zu den beiden darauf folgenden Halbjahresverfalltagen aus dem Zyklus Juni und Dezember

zur Verfügung

(2) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag fällt grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davor liegenden Börsentag.

Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag.

(3) Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.

2.25.6 Ausübungspreise

(1) Optionsserien können folgende Ausübungspreise haben:

Ausübungspreis in EUR	Ausübungspreisabstände in EUR
0 – 5	0,20
5,50 – 10	0,50
11 – 20	1,00
22 – 50	2,00
52,50 – 100*	2,50
55 – 200	5,00
>200	20,00

* nur für den ersten und zweiten Verfalltermin im at-the-money-Bereich

(2) Bei Einführung der Kontrakte stehen für jeden Call und Put für jede Fälligkeit mindestens drei Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung, wobei ein Ausübungspreis im Geld (in-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (at-the-money) und ein Ausübungspreis aus dem Geld (out-of-the-money) ist.

(3) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentages spätestens dann eingeführt, wenn der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert das Mittel zwischen den beiden höchsten beziehungsweise den beiden niedrigsten nach Absatz 1 bestehenden Ausübungspreisen erreicht oder über- beziehungsweise unterschritten hat.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) vor dem Handelsschluss an den Eurex-Börsen in ~~Neuer Markt~~TecDAX Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich. Entspricht dieser Preis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, wird er von der Eurex Clearing AG festgelegt.

Eine neue Optionsserie wird grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als fünf Börsentagen ausliefe, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen.

2.25.7 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

(1) Fallen Dividenden an, findet eine Berichtigung des Ausübungspreises nicht statt.

(2) Nicht als Dividenden im Sinne von Absatz 1 gelten außergewöhnlich hohe Dividenden, Boni oder sonstige Barausschüttungen. Fallen derartige Ausschüttungen an, so ermäßigt sich bei Optionen auf Aktien der Ausübungspreis für Optionen, die vor dem Ausschüttungstag abgeschlossen worden sind, um einen Betrag, der dem Wert der Ausschüttung nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für die die Standardkontraktgröße, soweit nicht vom Börsenrat der Eurex Deutschland etwas anderes bestimmt wurde, grundsätzlich 100 Aktien, übersteigende Zahl der Aktien vor. Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert. Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Handelsschluss an den Eurex-Börsen in ~~Neuer Markt~~TecDAX Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich. Ist dieser Preis älter als 15 Minuten oder entspricht er nicht den aktuellen Marktverhältnissen, wird er von der Eurex Clearing AG festgelegt.

(3) Werden Bezugsrechte gewährt, so ermäßigt sich bei Optionen auf Aktien der Ausübungspreis für Optionen, die vor dem ersten Handelstag des Bezugsrechtes abgeschlossen worden sind, um einen Betrag, der dem Wert des Bezugsrechtes nach Maßgabe einer von den Eurex-Börsen festgelegten Formel Rechnung trägt; entsprechend wird die dem Kontrakt zugrunde liegende Zahl der Aktien so erhöht, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für die die Standardkontraktgröße, soweit nicht vom Börsenrat der Eurex Deutschland etwas anderes bestimmt wurde, grundsätzlich 100 Aktien, übersteigende Zahl der Aktien vor.

Der Barausgleich bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem ermäßigten Ausübungspreis der Option und dem in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Handelsschluss an den Eurex-Börsen in ~~Neuer Markt~~TecDAX Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich. Ist dieser Preis älter als 15 Minuten oder entspricht er nicht den aktuellen Marktverhältnissen, wird er von der Eurex Clearing AG festgelegt.

(4) Bei Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am bisherigen Grundkapital. Der Ausübungspreis verringert sich um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt.

Bei Ausübung nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor, wenn die jungen Aktien mit den gleichen Rechten wie die alten ausgestattet sind. Bei abweichender Ausstattung erfolgt ein Barausgleich für den die Standardkontraktgröße übersteigenden Teil; im Übrigen sind gemäß der neuen Kontraktgröße Aktien und etwaige Teilrechte zu liefern. Das gilt auch für Stockdividenden und Ähnliches. Für den Barausgleich gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Bei Kapitalherabsetzungen bleibt der Ausübungspreis sowie die Kontraktgröße der Optionen unverändert, wenn die Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien erfolgt. Bei einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien oder durch Zusammenlegung verringert sich die Zahl der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien entsprechend dem Herabsetzungsverhältnis. Gleichzeitig erhöht sich der Ausübungspreis um einen Wert, der den ursprünglichen Kontraktwert unverändert lässt. Nicht ganzzahlige Aktienanteile werden bar ausgeglichen.

Bei Stock Splits ermäßigt sich bei Optionen auf Aktien der Ausübungspreis entsprechend dem Split-Verhältnis. Die Kontraktgröße und/oder die Positionsgröße ändern sich in einem Verhältnis, welches die ursprüngliche Position des Optionsinhabers unverändert lässt.

(5) Bei Änderungen der Kontraktgröße und des Ausübungspreises nach Absatz 2, 3 oder 4 werden neue Serien nach Maßgabe der Ziffern 2.25.1 und 2.25.6 eingeführt.

Bei Kapitalveränderungen (Absatz 3 bis 6) sowie bei Anpassungen gemäß Absatz 2 werden alle im Auftragsbuch vorhandenen Aufträge und Quotes in den betroffenen Optionsserien von den Eurex-Börsen gelöscht. Die Eurex-Börsen benachrichtigen alle Börsenteilnehmer von einer bevorstehenden Löschung.

(6) Wird Aktionären in gesetzlich angeordneten Fällen (z. B. Verschmelzung, Eingliederung, Umwandlung von Aktiengattungen durch Satzungsänderung) der Umtausch von Altaktien in neue Aktien oder Aktien einer anderen Aktiengesellschaft angeboten, werden die hiervon betroffenen Optionen, deren Verfalltag nach der Einstellung des Handels der Altaktien an einer Wertpapierbörse (”Stichtag”) liegt, wie folgt angepasst:

Die Anpassung erfolgt am auf den Stichtag folgenden Börsentag. Anstelle der Altaktien treten die aufgrund der Umwandlung emittierten neuen Aktien oder die von der Aktiengesellschaft angebotenen anderen Aktien in gleicher Anzahl. In sämtlichen anderen Fällen, in denen das Umtauschverhältnis nicht 1:1 beträgt oder den Altaktionären zusätzlich ein Barausgleich angeboten wird, werden zusätzlich Ausübungspreise und Kontraktgrößen der Optionen so angepasst, dass der ursprüngliche Kontraktwert erhalten bleibt. Bei Ausübung einer Option nach dem Stichtag nehmen die Eurex-Börsen einen Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße vor. Lieferungen des neuen Basiswertes erfolgen frühestens ab dem Tag, an dem die Aktiengesellschaft die Altaktien in neue Aktien oder Aktien einer anderen Aktiengesellschaft umgetauscht hat.

Werden Aktionären in Fällen eines gesetzlich angeordneten Umtausches von Altaktien anstelle von neuen Aktien ein Barausgleich, andere Wertpapiere als Aktien oder andere Rechte (insgesamt ”sonstige Rechte”) angeboten, so endet die Laufzeit der Optionen, sobald die Altaktien nicht mehr an einer Wertpapierbörse zum Handel zugelassen sind (”Stichtag”). Gleiches gilt, wenn die angebotenen sonstigen Rechte nicht über die von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen geliefert werden können oder falls Derivate auf die angebotenen sonstigen Rechte aus rechtlichen Gründen nicht an den Eurex-Börsen gehandelt werden können. Bei Ausübung einer hiervon betroffenen Option am Stichtag treten anstelle der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien die sonstigen Rechte. Lieferungen in den sonstigen Rechten erfolgen an dem Tag, an dem die anbietende Gesellschaft sie übertragen hat. Soweit dieser Tag kein Börsentag ist, erfolgen die Lieferungen an dem auf den Stichtag folgenden nächsten Börsentag. Sind die angebotenen sonstigen Rechte nicht über die von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer beziehungsweise Lieferstellen lieferbar oder sind Derivate auf die angebotenen sonstigen Rechte aus rechtlichen Gründen nicht an den Eurex-Börsen handelbar, nehmen die Eurex-Börsen einen anteilmäßigen Barausgleich vor.

(7) Wird Aktionären der Umtausch von Altaktien in neue Aktien, Aktien einer anderen Gesellschaft, andere Wertpapiere als Aktien, andere Rechte oder ein Barausgleich angeboten und wird diese Kapitalmarkttransaktion von den Bestimmungen gemäß Absatz 6 nicht geregelt, werden die Eurex-Börsen die hiervon betroffenen Optionen mit dem Ziel

anpassen, den ursprünglichen Kontraktwert möglichst aufrechtzuerhalten, geordnete Marktverhältnisse zu gewährleisten sowie das Clearing und die Abwicklung der Kontrakte zu ermöglichen. Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer über die beabsichtigten Maßnahmen.

2.25.8 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontraktes wird mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt EUR 0,01, soweit nicht von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen etwas anderes bestimmt wird.

.

2.25.9 Ausübung

(1) Eine ~~Neuer Markt~~TecDAX Aktienoption kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode ausgeübt werden (American style), soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht etwas anderes bestimmt haben. Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.25.5 Absatz 2).

(2) Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.

(3) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex-Börsen üben die Optionskontrakte nicht automatisch aus.

(4) Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Full-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telefax). Bei Übermittlung eines solchen Auftrages an eine der Eurex-Börsen gilt dieser Auftrag als gegenüber allen Eurex-Börsen erteilt. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.

(5) Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode des Eingabetages geändert werden.

2.25.10 Zuteilung

(1) Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading-Full-Periode zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen können Stillhaltern während der gesamten Laufzeit des Optionskontraktes, einschließlich des Verfalltages (Ziffer 2.25.5 Absatz 2 Satz 4), zugeteilt werden.

(2) Die von der Zuteilung betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder werden hiervon während des Vormittags des folgenden Börsentages benachrichtigt.

(3) Die Zuteilungen werden aufgrund eines Zufallsverfahrens nach näherer Bestimmung durch die Eurex-Börsen vorgenommen. Die Zuteilungsmethode wird den Börsenteilnehmern bekannt gegeben. Eine Änderung wird erst nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

(4) Alle für das Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem für die Positionen seiner Kunden zugeteilt werden, und zwar nach einem Verfahren, das die Neutralität des Zuteilungsvorganges gewährleistet.

(5) Alle für die Eigenpositionskonten oder die M-Positionskonten eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem erfüllt und dürfen von ihm nicht an Kunden weitergegeben werden.

2.25.11 Erfüllung, Lieferung

Lieferungen aufgrund von Ausübungen und Zuteilungen erfolgen zwischen den betroffenen Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitgliedes.

2.26 Teilabschnitt: Spezifikationen für Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien von Aktiengesellschaften des ~~Neuen Marktes~~TecDAX

2.26.1 Kontraktgegenstand

Ein Kontrakt bezieht sich grundsätzlich auf 100 Aktien, soweit nicht von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen etwas anderes bestimmt wird. Ziffer 2.26.6 bleibt unberührt.

2.26.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer ~~Neuer Markt~~ Kaufoption auf Aktien von Aktiengesellschaften des TecDAX hat das Recht, die Lieferung der dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.

(2) Der Stillhalter einer ~~Neuer Markt~~ Kaufoption ~~, die sich~~ auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften des TecDAX ~~bezieht,~~ ist verpflichtet, am zweiten Börsentag nach Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann,

wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

(3) Der Stillhalter einer ~~Neuer Markt~~ Kaufoption~~, die sich~~ auf Aktien niederländischer ~~beziehungsweise US-amerikanischer~~ Aktiengesellschaften bzw. einer Kaufoption auf Aktien US-amerikanischer Aktiengesellschaften des TecDAX ~~bezieht,~~ ist verpflichtet, am dritten Börsentag nach Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG die dem Kontrakt zugrunde liegenden Aktien zu dem vereinbarten Ausübungspreis zu liefern; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird.

2.26.3 Optionsprämie

Der Käufer eines Optionskontraktes ist verpflichtet, an den Stillhalter den Preis für den Erwerb des Optionsrechts, die Optionsprämie, zu zahlen.

2.26.4 Laufzeit, Handelsschluss, Verfalltag

(1) An den Eurex-Börsen stehen Optionen mit zwei Laufzeiten bis jeweils einschließlich zu den zwei danach liegenden Quartalsverfalltagen aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung.

(2) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht. Der letzte Handelstag fällt grundsätzlich auf den dritten Freitag eines jeweiligen Monats, sofern dieser Freitag ein Börsentag ist, andernfalls auf den davor liegenden Börsentag.

Der Verfalltag einer Optionsserie ist grundsätzlich der auf den letzten Handelstag folgende Börsentag.

(3) Eine Optionsserie darf nicht aufgehoben werden, solange ein Börsenteilnehmer noch offene Positionen in dieser Optionsserie hat.

2.26.5 Ausübungspreis

LEPO haben einen Ausübungspreis von EUR 1.

2.26.6 Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage

Für die Veränderungen der Ausübungspreise und Verfalltage gelten für LEPO die diesbezüglichen Regelungen für TecDAX Aktienoptionen ~~des Neuen Marktes~~ gemäß Ziffer 2.25.7 mit folgender Abweichung:
Für LEPO bleibt der Ausübungspreis bei einer Kapitalveränderung in jedem Fall unverändert.

Zur Erhaltung des ursprünglichen Kontraktwertes wird die Kapitalveränderung mittels Bestimmung einer neuen Kontraktgröße berücksichtigt.

2.26.7 Preisabstufungen

Der Preis einer LEPO wird mit Preisabstufungen von 0,01 EUR ermittelt, soweit nicht von den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen etwas anderes bestimmt wird.

2.26.8 Ausübung

(1) Eine ~~Neuer Markt~~ LEPO auf Aktiengesellschaften des TecDAX kann durch den Käufer an jedem Börsentag bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode ausgeübt werden (American style), soweit die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen nicht etwas anderes bestimmt haben. Der letzte Ausübungstag ist grundsätzlich der letzte Handelstag (Ziffer 2.26.4 Absatz 2).

(2) Die Eurex-Börsen informieren die Börsenteilnehmer an jedem der letzten zehn Börsentage vor dem letzten Handelstag einer Optionsserie über fällig werdende Optionskontrakte.

(3) Jeder Börsenteilnehmer ist für die Ausübung der Optionskontrakte verantwortlich. Die Eurex-Börsen üben die Optionskontrakte nicht automatisch aus.

(4) Bei einem EDV-Versagen müssen die Eurex-Börsen spätestens bis Ende der Post-Trading-Full-Periode am oder vor dem letzten Handelstag des Optionskontraktes einen schriftlichen Auftrag zur Ausübung vom betroffenen Börsenteilnehmer erhalten (z. B. Brief, Telefax). Die Übermittlung eines solchen Auftrages gegenüber einer der Eurex-Börsen gilt als gegenüber allen Eurex-Börsen abgegeben. Das Ausübungsbegehren wird von den Eurex-Börsen eingegeben, soweit dies mit einem zumutbaren Aufwand möglich ist.

(5) Ausübungen, die während des Tages eingegeben werden, können bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode des Eingabetages geändert werden.

2.26.9 Zuteilung

(1) Alle Ausübungen werden den Stillhaltern der ausgeübten Optionsserie nach Schluss der Post-Trading-Full-Periode zugeteilt. Zuteilungen sind verbindlich. Ausübungen können Stillhaltern während der gesamten Laufzeit des Optionskontraktes, einschließlich des letzten Handelstages, zugeteilt werden.

(2) Die von der Zuteilung betroffenen Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder werden hiervon während des Vormittags des folgenden Börsentages benachrichtigt.

(3) Die Zuteilungen werden aufgrund eines Zufallsverfahrens nach näherer Bestimmung durch die Eurex-Börsen vorgenommen. Die Zuteilungsmethode wird den Börsenteilnehmern bekannt gegeben. Eine Änderung wird erst nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

(4) Alle für das Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem für die Positionen seiner Kunden zugeteilt werden, und zwar nach einem Verfahren, das die Neutralität des Zuteilungsvorganges gewährleistet.

(5) Alle für die Eigenpositionskonten oder die M-Positionskonten eines Börsenteilnehmers erfolgten Zuteilungen müssen von diesem erfüllt und dürfen von ihm nicht an Kunden weitergegeben werden.

2.26.10 Erfüllung, Lieferung

Lieferungen aufgrund von Ausübungen und Zuteilungen erfolgen zwischen den betroffenen Clearing-Mitgliedern und der Eurex. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe des Nicht-Clearing-Mitgliedes.

2.2.25 Unterabschnitt:
Abwicklung von Optionskontrakten auf Aktien von Aktiengesellschaften des ~~Neuen Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse~~TecDAX (~~Neuer Markt~~TecDAX Aktienoptionen)

2.2.25.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei Ausübung und Zuteilung von Optionskontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu liefern oder zu zahlen.

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Börsentags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern bei ~~Neuer Markt~~TecDAX Aktienoptionen ~~auf~~ deutscher Aktien am zweiten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option, bei ~~Neuer Markt~~TecDAX Aktienoptionen ~~auf~~ niederländischer beziehungsweise US-amerikanischer Aktien am dritten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.25.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.25.4 der Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

2.2.25.3 Sicherheitsleistung

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5. Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin). Der Tagesendwert einer Optionsserie ist der Preis des letzten während der letzten 15 Minuten eines Börsentages zustande gekommenen Geschäftes in dieser Optionsserie. Sind in diesem Zeitraum keine Geschäfte in der Optionsserie zustande gekommen oder führt der Tagesendwert nicht zu einer Sicherheitsleistung, die der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht, legt die Eurex Clearing AG den Tagesendwert fest.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Optionskontrakten auf Aktien von Aktiengesellschaften des ~~Neuen Marktes~~TecDAX ist die Differenz zwischen dem in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert und dem Ausübungspreis maßgebend.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Handelsschluss an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ~~Neuer Markt~~TecDAX Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich. Die Eurex Clearing AG kann von einem so ermittelten Preis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(4) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(5) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung, die Additional Margin, ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.

2.2.25.4 Dividenden

Wird eine ~~Neuer Markt~~TecDAX Aktienoption vor dem Tag des Dividendenabganges ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrages dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

2.2.25.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die ihm zugeteilten Aktien nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

– Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die in Verzug befindlichen Aktien im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Mitglied zu liefern.

– Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am fünften Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. Die Eindeckung kann ab dem fünften Börsentag nach dem Liefertag erfolgen. Die eingedeckten Aktien wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Ziffer 2.2.25.5 Absatz 1 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Beträgt der Verzug einer Lieferung lediglich einen Börsentag, kann die Eurex Clearing AG auf die Erhebung der Vertragsstrafe ganz oder teilweise verzichten. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

– Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in einer von der Eurex Clearing AG festgesetzten Höhe pro Produkt pro Kalendertag zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt gegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrages verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes bleibt unberührt.

Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

(5) Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.7.1 Absatz 4 beziehungsweise Ziffer 1.7.2 Absatz 5.

2.2.26 Unterabschnitt:
Abwicklung von Low Exercise Price Options (LEPO) auf Aktien von Aktiengesellschaften des ~~Neuen Marktes~~ TecDAX

2.2.26.1 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei Ausübung und Zuteilung von Optionskontrakten.

(2) Clearing-Mitglieder haben bei Ausübung und Zuteilung von Positionen, für deren Clearing sie verantwortlich sind, nach Weisung der Eurex Clearing AG zu liefern oder zu zahlen.

(3) Die Eurex Clearing AG unterrichtet jedes Clearing-Mitglied während des Vormittags des Börsentags nach der Ausübung über die ihm zugeteilten Optionskontrakte.

(4) Für das Verfahren bei Lieferung und Zahlung nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern bei ~~Neuer Markt~~TecDAX Aktienoptionen auf deutsche Aktien am zweiten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option, bei ~~Neuer Markt~~TecDAX Aktienoptionen ~~auf~~ niederländischer beziehungsweise US-amerikanischer Aktien am dritten Börsentag nach dem Tag der Ausübung der Option gegenüber der Eurex Clearing AG; dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Börsentag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Wertpapiersammelbank beziehungsweise einen Custodian oder Central Securities Depository und die Zahlung über das entsprechende von der Wertpapiersammelbank beziehungsweise dem Custodian oder Central Securities Depository festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Börsentag bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.2.26.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern gemäß Ziffer 2.26.3 der Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden Optionsprämien (Nettoprämie) ist bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt des auf den Abschluss der Transaktionen folgenden Börsentages, jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich an diesem Börsentag zahlbar.

2.2.26.3 Sicherheitsleistung

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung ergeben sich aus den Ziffern 1.3.1 bis 1.3.5 Darüber hinaus gilt Folgendes:

(2) Zunächst ist die Sicherheit für die Kosten einer potentiellen Glattstellung zum Tagesendwert aller Positionen zu leisten (Premium Margin). Der Tagesendwert einer Optionsserie ist der Preis des letzten während der letzten 15 Minuten eines Börsentages zu Stande gekommenen Geschäftes in dieser Optionsserie. Sind in diesem Zeitraum keine Geschäfte in der Optionsserie zu Stande gekommen oder führt der Tagesendwert nicht zu einer Sicherheitsleistung, die der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht, legt die Eurex Clearing AG den Tagesendwert fest.

(3) Bei ausgeübten und zugeteilten Positionen in Optionskontrakten auf Aktien von Aktiengesellschaften des ~~Neuen Marktes~~TecDAX ist die Differenz zwischen dem in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zu Stande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert und dem Ausübungspreis maßgebend.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse vor dem Handelsschluss an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ~~Neuer Markt~~TecDAX Aktienoptionen zustande gekommenen Bezahlt-Preise maßgeblich. Die Eurex Clearing AG kann von einem so ermittelten Preis abweichen, wenn die sich ergebende Sicherheitsleistung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

(4) Bei der Berechnung der Sicherheitsleistung für alle Optionsserien bilden Netto-Long-Positionen ein Berechnungsguthaben.

(5) Neben der oben geregelten Sicherheitsleistung (Premium Margin) wird eine weitere Sicherheitsleistung, die Additional Margin, ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten aller Optionspositionen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung abdeckt.

2.2.26.4 Dividenden

Werden LEPO auf Aktien von Aktiengesellschaften des ~~Neuen Marktes~~TecDAX vor dem Tag des Dividendenabganges ausgeübt, steht die Gutschrift der Dividende einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrages dem neuen Eigentümer der Aktien zu.

2.2.26.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

(1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die ihm zugeteilten Aktien nicht am Liefertag und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so hat die Eurex Clearing AG das Recht, folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die in Verzug befindlichen Aktien im Wege der Wertpapierleihe zu besorgen und sie dem nicht fristgerecht belieferten Mitglied zu liefern.

– Werden die zu liefernden Aktien nicht spätestens am fünften Börsentag nach dem Liefertag mit der Standarddisposition der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise eines Custodian oder Central Securities Depository an die Eurex Clearing AG geliefert, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Aktien einzudecken. Die Eindeckung kann ab dem fünften Börsentag nach dem Liefertag erfolgen. Die eingedeckten Aktien wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen.

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen entsprechend Ziffer 2.2.26.5 Absatz 1 entstanden sind, hat das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied zu tragen. Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Beträgt der Verzug einer Lieferung lediglich einen Börsentag, kann die Eurex Clearing AG auf die Erhebung der Vertragsstrafe verzichten. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

– Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent der in Verzug befindlichen Lieferung pro Produkt pro Kalendertag, mindestens jedoch EUR 500 oder CHF 850, zuzüglich eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt gegebenen Prozentsatzes des ausstehenden Betrages verpflichtet. Der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.

(4) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes bleibt unberührt.

Die Eurex Clearing AG behält sich die Erhebung der Vertragsstrafe auch dann vor, wenn sie bei Annahme der verspäteten Zahlung diesen Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.

(5) Für Verzug beziehungsweise technischen Verzug bei Zahlung gelten die Regelungen gemäß Ziffer 1.7.1 Absatz 4 beziehungsweise Ziffer 1.7.2 Absatz 5.

[…….]

6 Anhänge: Mistrade Range

6.1 [.....]

6.2 Optionskontrakte

6.2.1 Optionskontrakte auf Aktien und LEPOs sowie Optionskontrakte auf börsennotierte Indexfondsanteile

Bei LEPOs auf Aktien ist von einer erheblichen Abweichung des Preises des Fehleingabegeschäfts vom Referenzpreis auszugehen, wenn die Abweichung 50% der jeweilig gültigen Maximum Spreads von Aktienoptionen, mindestens aber 1% vom LEPO-Preis übertrifft.

6.2.1.1 [....]

6.2.1.2 Weitere Optionskontrakte auf Aktien und Optionskontrakte auf börsennotierte Indexfondsanteile

Klasse I		**Klasse II**		**Klasse III**	
Referenzpreis	**Mistrade Range**	**Referenzpreis**	**Mistrade Range**	**Referenzpreis**	**Mistrade Range**
Optionskontrakte auf Aktien und börsennotierte Indexfondsanteile denominiert in EUR					
0 - 1,00	0,20	0 - 2,00	0,40	0 - 5,00	1,00
1,01 - 15,00	20%	2,01 - 30,00	20%	5,01 - 50,00	20%
> 15,00	3,00	> 30,00	6,00	> 50,00	10,00
Optionskontrakte auf Aktien und börsennotierte Indexfondsanteile denominiert in CHF					
0 - 2,00	0,40	0 - 5,00	1,00	0 - 15,00	3,00
2,01 - 15,00	20%	5,01 - 30,00	20%	15,01- 75,00	20%
>15,00	3,00	> 30,00	6,00	> 75,00	15,00

Klassenzuordnung

Klasse I		**Klasse II**		**Klasse III**	
Optionskontrakte auf Aktien					
1. Deutsche Aktienoptionen					
Adidas	ADS	Allianz	ALV	Porsche	POR3
Altana	ALT	Deutsche Bank	DBK	SAP	SAP
BASF	BAS	Münchner Rückversicherung	MUV2		
Bay. Hypo- und Vereinsbank	HVM				
Bayer	BAY				
BMW	BMW				
Commerzbank	CBK				

Klasse I		**Klasse II**		**Klasse III**	
Continental	CON				
DaimlerCrysler	DCX				
Degussa	DGX				
Deutsche Börse	DB1				
Deutsche Post	DPW				
Deutsche Telekom	DTE				
EM.TV	ETV				
E.ON	EOA				
Fresenius Medical Care	FME				
Henkel Vz.	HEN3				
Infineon	IFX				
Intershop	ISH1				
Karstadt Quelle	KAR				
Linde	LIN				
Lufthansa	LHA				
MAN	MAN				
Metro	MEO				
MLP	MLP				
RWE	RWE				
Schering	SCH				
Siemens	SIE				
ThyssenKrupp	TKA				
TUI	TUI				
VW	VOW				
2. Finnische Aktienoptionen					
Elisa Communications	EIA				
Nokia	NOA3				
Stora Enso	ENUR				
TeliaSonera	TLSN				
Tieto Enator	TTEB				
UPM-Kymmene Corporation	RPL				
3. Französische Aktienoptionen					
Accor	ACR / ACR5	Air Liquide	AIR / AIR5		
AGF	AGF / AGF5	Casino Guichard	CAJ / CAJ5		
Alcatel	CGE / CGE5	Danone	BSN / BSN5		
Aventis	AVE / AVE5	L'Oréal	LOR / LOR5		
AXA	AXA / AXA5	Pinault-Printemps	PPX / PPX5		
BNP Paribas	BNP / BNP5	Société Générale	SGE / SGE5		
Bouygues	BYG / BYG5	Total	TOTB / TOT5		
Cap Gemini	CGM /CGM5				

Klasse I		**Klasse II**		**Klasse III**	
Carrefour	CAR / CAR5				
Crédit Agricole	XCA / XCA5				
Dexia	DXB / DXB5				
EADS	EAD / EAD5				
France Télécom	FTE / FTE5				
Lafarge	CIL / CIL5				
LVMH	MOH / MOH5				
Orange	OAG				
Peugeot	PEU / PEU5				
Renault	RNL / RNL5				
Saint-Gobain	GOB / GOB5				
Sanofi-Synthelabo	SNW / SNW5				
Schneider Electric	SND / SND5				
Sodexho Alliance	SJ7 / SJ75				
STMicroelectronics	SGM / SGM5				
Suez	LYO / LYO5				
TF1	FSE / FSE5				
Thalès	CSF / CSF5				
Thomson	TNM / TNM5				
Vinci	SQU / SQU5				
Veolia Environnement	VVD / VVD5				
Vivendi Universal	VVU / VVU5				
4. Italienische Aktienoptionen					
Assicurazioni Generali	ASG				
ENI	ENT				
Telecom Italia	TQI				
5. TecDAX Aktienoptionen					
Aixtron	AIX				
Epcos	EPC				
Mobilcom	MOB				
Qiagen	QIA				
T-Online	TOI				
6. Schweizerische Aktienoptionen					
ABB N	ABBN	Givaudan	GIVN	Serono	SEO
Adecco N	ADEN	Holcim	HOLN	SGS Surveillance	SGSN
Baloise	BALN	Julius Bär Holding	BAER		
Ciba Spezialitätenchemie	CIBN	Nestlé N	NESN		
Richemont N	CFR	Schweiz. Rückversicherung N	RUKN		
Clariant N	CLN	Sulzer	SUN		

Klasse I		**Klasse II**		**Klasse III**	
Credit Suisse Group N	CSGN	Swisscom	SCMN		
Kudelski	KUD	Swiss Life Holding	SLHN		
Lonza	LONN	Unaxis	UNAX		
Novartis	NOVN	Zurich Fin. Services	ZURN		
Roche Holding	ROG				
Syngenta	SYNN				
The Swatch Group N	UHRN				
UBS	UBSN				
7. US-Aktienoptionen					
Cisco	CIS	IBM	IBM		
Citigroup	TRV				
EMC	EMP				
General Electric	GEC				
Intel	INL				
Microsoft	MSF				
Oracle	ORC				
SUN	SSY				
Time Warner	AOL				
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile					
DAX® EX	EXS1				
Dow Jones EURO STOXX 50 EX	EXW1				
Fresco Dow Jones EURO STOXX 50	FRC1				
iShares Dow Jones EURO STOXX 50	EUN2				
XMTCH on SMI®	XMT				

6.2.2 **[]**

6.2.3 **[]**

2.1 Zusammenführung / Erfassung von Geschäften (Geschäftsabschluss)

	Entgelt pro Kontrakt		Entgelt pro Kontrakt * für Market Makers (Quoting on Request)		Entgelt pro Kontrakt * für Market Makers (Permanent Quoting)	
	Reguläre & Vola Trades	Block & Basis Trades	Reguläre & Vola Trades	Block & Basis Trades	Reguläre & Vola Trades	Block & Basis Trades
Aktien Derivate						
Aktien-Optionen/LEPOs auf						
Niederländische Aktien[b]	EUR 0,20	EUR 0,20	EUR 0,04	EUR 0,04		
Finnische Aktien[b]	EUR 1,10	EUR 1,15	EUR 0,15	EUR 0,20		
Französische Aktien[b]	EUR 0,20	EUR 0,20	EUR 0,04	EUR 0,04		
Deutsche Aktien[b]	EUR 0,20	EUR 0,20	EUR 0,04	EUR 0,04		
TecDAX Aktienoptionen[b]	EUR 0,20	EUR 0,20	EUR 0,04	EUR 0,04		
Italienische Aktien[b]	EUR 0,20	EUR 0,20	EUR 0,06	EUR 0,06	EUR 0,04	EUR 0,04
Schweizer Aktien[b]	CHF 0,40	CHF 0,40	CHF 0,12	CHF 0,12	CHF 0,08	CHF 0,08
US-Amerikanische Aktien[b]	EUR 0,30	EUR 0,30	EUR 0,09	EUR 0,09	EUR 0,06	EUR 0,06
Aktienindex Derivate						
Futures						
Dow Jones Global Titans 50 Future[a, b]	EUR 0,30	EUR 0,45				
Dow Jones STOXX 50 Future[a, b]	EUR 0,30	EUR 0,45				
Dow Jones EURO STOXX 50 Future[a, b]	EUR 0,30	EUR 0,45				
Dow Jones STOXX 600-Sektorindex-Futures[a, b]	EUR 0,30	EUR 0,45				
Dow Jones EURO STOXX-Sektorindex-Futures[a, b]	EUR 0,30	EUR 0,45				
DAX® Future[a, b]	EUR 0,50	EUR 0,75				
TecDAX® Future[a, b]	EUR 0,20	EUR 0,30				
NEMAX® 50 Future[a, b]	EUR 0,20	EUR 0,30				
SMI® Future[a, b]	CHF 0,40	CHF 0,60				
HEX25® Future[a, b]	EUR 0,90	EUR 1,35				
Optionen						
Dow Jones Global Titans 50 Option[a,b]	EUR 0,30	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15		
Dow Jones STOXX 50 Option[a,b]	EUR 0,30	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15		
Dow Jones EURO STOXX 50 Option[a,b]	EUR 0,30	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15		
Dow Jones STOXX 600-Sektorindex-Optionen[a,b]	EUR 0,30	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15		
Dow Jones EURO STOXX-Sektorindex-Optionen[a,b]	EUR 0,30	EUR 0,30	EUR 0,15	EUR 0,15		
DAX® Option[a,b]	EUR 0,75	EUR 0,75	EUR 0,20	EUR 0,20		
TecDAX® Option[a,b]	EUR 0,20	EUR 0,20	EUR 0,10	EUR 0,10		
NEMAX® 50 Option[a,b]	EUR 0,20	EUR 0,20	EUR 0,10	EUR 0,10		
SMI® Option[a,b]	CHF 1,50	CHF 1,50	CHF 0,45	CHF 0,45	CHF 0,30	CHF 0,30
HEX25® Option[a,b]	EUR 0,90	EUR 0,90	EUR 0,60	EUR 0,60		
Derivate auf börsengehandelte Indexfondanteile						
Futures						
DAX® EX Future	EUR 0,30					
Dow Jones EURO STOXX 50 EX Future	EUR 0,30					
Dow Jones EURO STOXX 50 LDRS Future	EUR 0,30					
Fresco Dow Jones EURO STOXX 50 Future	EUR 0,30					
XMTCH auf SMI® Future	CHF 0,50					

	Entgelt pro Kontrakt		Entgelt pro Kontrakt * für Market Makers (Quoting on Request)		Entgelt pro Kontrakt * für Market Makers (Permanent Quoting)	
	Reguläre & Vola Trades	Block & Basis Trades	Reguläre & Vola Trades	Block & Basis Trades	Reguläre & Vola Trades	Block & Basis Trades
Optionen						
DAX® EX Option[b]	EUR 0,30	EUR 0,40	EUR 0,20	EUR 0,30		
Dow Jones EURO STOXX 50 EX Option[b]	EUR 0,30	EUR 0,40	EUR 0,20	EUR 0,30		
Dow Jones EURO STOXX 50 LDRS Option[b]	EUR 0,30	EUR 0,40	EUR 0,20	EUR 0,30		
Fresco Dow Jones EURO STOXX 50 Option[b]	EUR 0,30	EUR 0,40	EUR 0,20	EUR 0,30		
XMTCH auf SMI® Option[b]	CHF 0,50	CHF 0,70	CHF 0,30	CHF 0,50		
Zins-Derivate						
Futures						
Einmonats-EONIA Future[b]	EUR 0.25	EUR 0.25				
Einmonats-EURIBOR Future	EUR 0.25					
Dreimonats-EURIBOR Future[b]	EUR 0.25	EUR 0.25				
Euro Schatz Future, Euro Bobl Future, Euro Bund Future[a, b, c]	EUR 0.20	EUR 0.30				
Euro Buxl Future[c]	EUR 0.20	EUR 0.30				
CONF Future[c]	CHF 0.40	CHF 0.60				
Optionen						
Option auf the Dreimonats- EURIBOR Future	EUR 0.25		EUR 0.05			
Option auf Euro Schatz Future, Option auf Euro Bobl Future, Option auf Euro Bund Future[a, b]	EUR 0.20	EUR 0.20	EUR 0.04	EUR 0.04		

* Erfüllung der von den Geschäftsführungen der Eurex Börsen festgelegten Market-Maker-Verpflichtungen wird eine Rückerstattung der geleisteten Kontraktentgelte für Geschäftsabschlüsse (Market-Maker) gewährt, so dass sich für die Zusammenführung von Kontrakten pro Monat auf M-Konten effektiv die in der Spalte „Entgelt pro Kontrakt für Market-Maker“ ausgewiesenen Entgelte ergeben.

[a, b, c] zu den OTC-Trade-Entry-Fazilitäten zugelassene Produkte: a = Vola Trades, b = Block Trades, c = Basis Trades.

2.2 [.....]

2.3 [.....]

2.4 [.....]

2.5 [.....]

2.6 Ausübung von Optionen

Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt für Market Maker:
Indexprodukte		
Dow Jones Global Titans 50SM-Optionen Dow Jones STOXX50-Optionen Dow Jones EURO STOXX50-Optionen Dow Jones STOXX-Sektorindex-Optionen Dow Jones EURO STOXX-Sektorindex-Optionen	EUR 0,30	EUR 0,15
DAX-Optionen	EUR 0,75	EUR 0,20
NEMAX 50-Optionen	EUR 0,20	EUR 0,10
TecDAX-Optionen	EUR 0,20	EUR 0,10
SMI-Optionen	CHF 1,50	CHF 0,45
HEX25-Optionen	EUR 0,90	EUR 0,60

EXTF-Produkte		
Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile (in Euro denominiert)	EUR 0,30	EUR 0,20
Optionen auf börsengehandelte Indexfondsanteile (in CHF denominiert)	CHF 0,50	CHF 0,30

Aktienprodukte		
US-amerikanische Aktienoptionen	EUR 0,30	EUR 0,09
Deutsche Aktienoptionen (inkl. LEPOs) Niederländische Aktienoptionen (inkl. LEPOs) Französische Aktienoptionen (inkl. LEPOs) ~~Neuer Markt~~TecDAX Aktienoptionen (inkl. LEPOs)	EUR 0,20	EUR 0,04
Italienische Aktienoptionen (inkl. LEPOs)	EUR 0,20	EUR 0,06
Finnische Aktienoptionen (inkl. LEPOs)	EUR 1,10	EUR 0,15
Schweizer Aktienoptionen (inkl. LEPOs)	CHF 0,40	CHF 0,12

Geldmarktprodukte		
Optionen auf Dreimonats-EURIBOR-Futures [1)]	EUR 0,25	EUR 0,05

Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt:	Entgelt pro Kontrakt für Market Maker:
Kapitalmarktprodukte		
Optionen auf einen Euro-SCHATZ-Future [1)] Optionen auf einen Euro-BOBL-Future [1)] Optionen auf einen Euro-BUND-Future [1)]	EUR 0,20	EUR 0,04

* Bei Erfüllung der von den Geschäftsführungen der Eurex Börsen festgelegten Market-Maker-Verpflichtungen wird eine Rückerstattung der geleisteten Kontraktentgelte für Ausübungen(Market-Maker) gewährt, so dass sich pro Monat auf M-Konten effektiv die in der Spalte „Entgelt pro Kontrakt für Market-Maker“ ausgewiesenen Entgelte ergeben.

[1)] Für Transaktionen, die nach Ausübung der Option im resultierenden Futureskontrakt durchgeführt werden, sind die jeweiligen Entgelte für die zugrunde liegenden Futures maßgebend.

2.7 [....]

2.8 [....]

Eurex Clearing AG
Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) (Stand: 03.11.2003)

[……]

9 Zugelassene Produkte

9.1 Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Produkte zur Basis-Trade-Funktionalität zugelassen:

- Futures-Kontrakte auf eine fiktive extra-langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBX-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBL-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBM-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBS-Future”)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Schweizerischen Eidgenossenschaft („CONF-Future“)

9.2 Die Eurex Clearing AG hat folgende Produkte für die Block-Trade-Funktionalität zugelassen:

Produkt	**Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte**
Optionskontrakte auf den DAX® (ODAX)	500
Optionskontrakte auf den TECDAX® (OTDX)	1.000
Optionskontrakte auf den SMI® (OSMI)	500
Optionskontrakte auf den HEX25® (OFOX)	250
Optionskontrakte auf den Dow Jones EURO STOXX 50SM (OESX)	1.000
Optionskontrakte auf den Dow Jones STOXX 50SM (OSTX)	1.000
Optionskontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM (OGTI)	1.000

Eurex Clearing AG
Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) (Stand: 03.11.2003)

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf Dow Jones EURO STOXXSM Market Sektorindizes: Automobiles (OESA), Banks (OESB), Basic Resources (OESS),Chemicals (OESC), Construction (OESN), Cyclical Goods and Services (OESV), Energy (OESE), Financial Services (OESF), Food and Beverage (OESO), Healthcare (OESH), Industrial Goods and Services (OESG), Insurance (OESI), Media (OESM), Non-Cyclical Goods and Services (OESZ), Retail (OESR), Telecommunications (OEST), Technology (OESY), Utilities (OESU).	1.000
Optionskontrakte auf Dow Jones STOXXSM Sektorindizes: Banks (OSTB), Healthcare (OSTH), Insurance (OSTI), Telecommunications (OSTT),Technology (OSTY), Utilities (OSTU).	1.000
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile:- DAX EX (EXS1), DJ EURO STOXX 50 EX (EXW1), DJ EURO STOXX 50 LDRS (EUN2), Fresco DJ EURO STOXX 50 (FRC1), XMTCH on SMI (XMT)	1.000
Optionskontrakte auf den NEMAX® 50 (ON50)	500
Optionskontrakte auf einen Euro-Bund-Future (OGBL)	50
Optionskontrakte auf einen Euro-Bobl-Future (OGBM)	50
Optionskontrakte auf einen Euro-Schatz-Future (OGBS)	50
Optionskontrakte auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien Schweizer Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien finnischer Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien italienischer Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien französischer Aktiengesellschaften (OSTK)	250

Eurex Clearing AG
Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) (Stand: 03.11.2003)

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften des ~~Neuen Marktes~~TecDAX ~~der Frankfurter Wertpapierbörse~~ (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien US-amerikanischer Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Futures-Kontrakte auf eine fiktive besonders langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Buxl-Future; FGBX)	100
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bund-Future; FGBL)	2.000
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bobl-Future; FGBM)	3.000
Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Schatz-Future; FGBS)	4.000
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CONF-Future; CONF)	500
Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-EURIBOR-Future; FEU3)	100
Futures-Kontrakte auf den Monatsdurchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA (Einmonats-EONIA-Future)	100
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones STOXX 50SM (FSTX)	250
Futures-Kontrakte auf Dow Jones EURO STOXXSM Market Sektorindizes: Automobiles (FESA), Banks (FESB), Basic Resources (FESS),Chemicals (FESC), Construction (FESN), Cyclical Goods and Services (FESV), Energy (FESE), Financial Services (FESF),Food and Beverage (FESO), Healthcare (FESH), Industrial Goods and Services (FESG), Insurance (FESI), Media (FESM), Non-Cyclical Goods and Services (FESZ), Retail (FESR), Telecommunications (FEST), Technology (FESY), Utilities (FESU).	1.000

Eurex Clearing AG
Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) (Stand: 03.11.2003)

Produkt	Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte
Futures-Kontrakte auf Dow Jones STOXXSM 600 Market Sektorindizes: Banks (FESB), Healthcare (FESH), Insurance (FESI), Telecommunications (FEST), Technology (FESY), Utilities (FESU).	1,000
Futures-Kontrakte auf den DAX®-Index	250
Futures-Kontrakte auf den TecDAX®-Index	1.000
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50 Index	1.000
Futures-Kontrakte auf den SMI®-Index	500
Futures-Kontrakte auf den HEX 25®-Index	250
Futures-Kontrakte auf den Global Titans 50SM -Index	1.000
Futures-Kontrakte auf den NEMAX 50®-Index	1.000

9.3 Die Eurex Clearing AG hat folgende Kombinationen für die Vola-Trade-Funktionalität zugelassen:

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
Optionskontrakte auf den DAX® (ODAX)	Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDAX)
Optionskontrakte auf den TECDAX® (OTDX)	Futures-Kontrakte auf den TECDAX® (FTDX)
Optionskontrakte auf den SMI® (OSMI)	Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMI)
Optionskontrakte auf den HEX25®(OFOX)	Futures-Kontrakte auf den HEX25® (FFOX)
Optionskontrakte auf den Dow Jones EURO STOXX 50SM (OESX)	Futures-Kontrakte auf den Dow Jones EURO STOXX 50SM (FESX)
Optionskontrakte auf den Dow Jones STOXX 50SM (OSTX)	Futures-Kontrakte auf den Dow Jones STOXX 50SM (FSTX)
Optionskontrakte auf den Dow Jones EURO STOXXSM Market Sektorindizes: Automobiles (OESA), Banks (OESB), Basic Resources (OESS),Chemicals (OESC), Construction (OESN), Cyclical Goods and Services (OESV), Energy (OESE), Financial Services (OESF), Food and Beverage (OESO),	Entsprechende Futures-Kontrakte auf den Dow Jones EURO STOXXSM Market Sektorindizes: Automobiles (FESA), Banks (FESB), Basic Resources (FESS), Chemicals (FESC), Construction (FESN), Cyclical Goods and Services (FESV), Energy (FESE), Financial Services (FESF), Food and Beverage (FESO), Healthcare (FESH),

Eurex Clearing AG
Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen) (Stand: 03.11.2003)

Healthcare (OESH), Industrial Goods and Services (OESG), Insurance (OESI), Media (OESM), Non-Cyclical Goods and Services (OESZ), Retail (OESR), Telecommunications (OEST), Technology (OESY), Utilities (OESU).	Industrial Goods and Services (FESG), Insurance (FESI), Media (FESM), Non-Cyclical Goods and Services (FESZ), Retail (FESR), Telecommunications (FEST), Technology (FESY), Utilities (FESU).
Optionskontrakte auf den Dow Jones STOXXSM 600 Market Sektorindizes: Banks (OSTB), Healthcare (OSTH), Insurance (OSTI), Telecommunications (OSTT), Technology (OSTY), Utilities (OSTU).	Entsprechende Futures-Kontrakte auf den Dow Jones STOXXSM 600 Market Sektorindizes: Banks (OSTB), Healthcare (OSTH), Insurance (FSTI), Telecommunications (OSTT), Technology (OSTY), Utilities (FSTU).
Optionskontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM (OGTI)	Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50SM (FGTI)
Optionskontrakte auf den NEMAX® 50 (ON50)	Futures-Kontrakte auf den NEMAX® 50 (FN50)
Optionskontrakte auf einen Euro-Bund-Future (OGBL)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bund-Future; FGBL)
Optionskontrakte auf einen Euro-Bobl-Future (OGBM)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bobl-Future; FGBM)
Optionskontrakte auf einen Euro-Schatz-Future (OGBS)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Schatz-Future; FGBS)